

# Satzung der „Stiftung Wohnliche Stadt“<sup>1</sup>

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wohnliche Stadt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zweck der Stiftung ist es, gemeinnützige Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugunsten der Allgemeinheit

1. das Stadtbild für die kulturelle Wohnqualität zu erhalten und zu verbessern,
2. Kunst und Kultur zu fördern,
3. die Landschaftspflege mit dem Ziel zu fördern, die Landschaft zu sichern, zu erschließen und zu entwickeln,
4. die Denkmalpflege und Heimatpflege zu fördern.

(4) Mit den Mitteln der Stiftung dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die ohne Begrenzung auf einzelne Personengruppen oder Interessen jedermann zugute kommen. Sie müssen der Erhaltung bzw. Verbesserung des Erlebniswertes des geförderten Stadtbereiches oder der Kommunikation seiner Bewohner, auch im Rahmen kultureller Tätigkeit, dienen oder die Sicherung, Erschließung oder Entwicklung der Landschaft fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Ausstattung der Stadt mit Details, die das Stadtbild und die urbane Funktion bereichern, wie die Gestaltung von Straßen und Plätzen, soweit es sich nicht um verkehrsbauliche Maßnahmen handelt, einschließlich ihrer Begrünung und ihrer Aus-

stattung mit Einrichtungen zur Förderung von Kunst und Kultur, künstlerischen Werken und Gebrauchsgegenständen,

2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  3. die Erschließung, Erhaltung, Gestaltung und Ausstattung von Grünflächen und Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit besonders für die Erholung der Bevölkerung eignen, die Anlegung solcher Flächen und die Sicherung bedrohter Landschaftsteile,
  4. die Anlegung von Radwander- und Fußwanderwegen,
  5. die Förderung von Einzelmaßnahmen, die im Rahmen des Absatzes 3 besonders geeignet sind, den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zielen zu dienen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
  1. den Ansprüchen auf die gemäß § 5 Abs. 5 des Spielbankgesetzes an die Stiftung fließende Spielbankabgabe und die Tronc-Abgabe, soweit eine solche gemäß § 10 Abs. 2 des Spielbankgesetzes erhoben wird,
  2. etwaige Zuwendungen an die Stiftung, sofern diese mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen; für die Spielbank- und die Tronc-Abgabe gilt dies bis zu ihrer Verwendung.

## § 4

### Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

1. aus der ihr zufließenden Spielbank- und Tronc-Abgabe sowie deren Erträgen,
2. aus etwaigen weiteren Zuwendungen,
3. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

## **§ 5 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel gemäß § 4 Nr. 1 sind im Verhältnis von 4:1 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu verwenden. Sie sollen investiv, schwerpunktmäßig und ohne Verursachung von Folgekosten für die Stiftung verwendet werden. Sofern Folgekosten für Dritte entstehen, ist deren verbindliche Erklärung zur Kostenübernahme sowie die Sicherung ihrer Finanzierung erforderlich.

(2) Die Verwendung der Mittel für Aufgaben, die dem Land oder den Stadtgemeinden im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen obliegen, ist unzulässig. Zuwendungen für solche Ausgaben, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes der Begünstigten selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), dürfen nicht gegeben werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweiligen Fassung sowie die dazu jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

(3) Die Mittelverwendung erfolgt in der Regel durch Zuwendungen an öffentliche oder gemeinnützige Träger von Vorhaben gemäß § 2.

(4) Die Stiftung kann die ihr zufließenden Mittel vorübergehend ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern dies zur nachhaltigen Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist. Rücklagen sind getrennt von Stiftungsvermögen zu führen.

(5) Die Stiftung hat bei der Vergabe von Mitteln nach § 4 Nr. 1 die Empfänger der Zuwendungen auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofes hinzuweisen (§ 11 Satz 2 des Gesetzes).

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand.

## **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen

1. vier von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)
2. vier vom Senat und
3. eins vom Magistrat der Stadt Bremerhaven bestellt werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden für die Dauer der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bestellt. Bis zur Bestellung neuer Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.

(2) Der Stiftungsrat wählt ein nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bestelltes Mitglied zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Ausgaben.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall.
2. Er stellt die Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf.
3. Er beschließt den Wirtschaftsplan und den Finanzplan (§ 13).
4. Er beschließt über den Bericht an den Senat gemäß § 11 Abs. 2.
5. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

(2) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ab. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen dazu ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Stiftungsvorstandes muss der Stiftungsrat zur Beratung der beantragten Tagesordnung einberufen werden. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

## **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. In diesem Falle müssen alle Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Ein Beschluss kommt zustanden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.

(2) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe gilt für die schriftliche Abstimmung.

### **§ 10 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden vom Senat bestellt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Ausgaben.

(3) Werden die Stiftungsgeschäfte von einem Mitglied des Vorstandes nicht im Rahmen seiner Tätigkeit bei einer bremischen Behörde wahrgenommen, kann der Stiftungsrat eine nach dem Umfang der dem Mitglied übertragenen Aufgabe angemessene Vergütung beschließen. Art und Umfang der Aufgaben und die Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte andere Personen gegen angemessene Vergütung zu beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf schriftlich zu bevollmächtigende Stellvertreter übertragen. Der Stiftungsvorstand und die bevollmächtigten Vertreter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Stiftungsvorstand erstattet alljährlich bis zum 31. März dem Senator für Inneres zur Weiterleitung an den Senat einen Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel im vorangegangenen Geschäftsjahr. Dem Bericht sind eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensrechnung beizufügen.

(3) Die Stiftung wird bei ihren Aufgaben von den Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven unterstützt.

### **§ 12 Ausscheiden und Neueintritt von Organmitgliedern**

Legt ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes sein Amt durch schriftliche Erklärung an die jeweils für die Bestellung zuständige Stelle nieder oder wird die Bestellung widerrufen oder scheidet ein Mitglied durch Tod aus, so bestellt die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied.

### **§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplan**

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Vermögensplan. Er muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die bestehenden Verpflichtungen enthalten.

(2) Der Finanzplan enthält für das Geschäftsjahr als Aufstellungsjahr die Daten des Wirtschaftsplans und muss für die folgenden vier Jahre die jeweils zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Verpflichtungen enthalten.

### **§ 14 Prüfung durch den Rechnungshof**

Die Stiftung unterliegt in ihrer Geschäftsführung der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung**

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat. Vorher soll der Stiftungsrat gehört werden. Das Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Staatsbehörde für Stiftungsangelegenheiten bleibt unberührt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis von 4 : 1 an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.